DONG energy

Stellungnahme im Rahmen des Festlegungsverfahrens für die Bestimmung von Kriterien gemäß § 17 Abs. 2b EnWG (Öffentliche Konsultation von Eckpunkten)

Mit Datum vom 19. Dezember 2011 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Entwurf für ein geplantes Eckpunktepapier zur Bestimmung von Kriterien für

- die Errichtung von Offshore-Netzanbindungen,
- die Ermittlung von Realisierungswahrscheinlichkeiten der Errichtung von Offshore-Anlagen und
- die diskriminierungsfreie Vergabe von Netzanbindungskapazitäten an Offshore-Anlagen

veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation aufgerufen. In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme zu diesem Entwurf in die öffentliche Konsultation einzubringen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle ausdrücklich für die Möglichkeit, uns an dieser Konsultation beteiligen zu dürfen und begrüßen das Vorgehen der BNetzA, alle Interessengruppen einzubeziehen und den Prozess öffentlich durchzuführen.

DONG Energy ist ein dänisches Energieversorgungsunternehmen, das insbesondere im Bereich Offshore-Wind durch eine bereits 20 jährige Erfahrung in Planung, Errichtung und Betrieb von Offshore-Windparks mit einer Leistung von insgesamt bereits weit über 1 GW als Weltmarktführer gilt. Mit bereits realisierten Offshore-Windparks in Dänemark und Großbritannien und dem sich aktuell in der konkreten Umsetzungsplanung befindlichen deutschen Offshore-Windpark *Borkum Riffgrund 1* sowie den in weiteren Projektierungsphasen befindlichen geplanten deutschen Windparks *Borkum Riffgrund 2* und *Borkum Riffgrund West* verfügt DONG Energy über Erfahrungen aus mehreren europäischen Jurisdiktionen und mit regulatorischen Rahmenbedingungen, die wir gern in den Prozess einbringen möchten.

Aus der Sicht des Errichters/Betreibers von Offshore-Windparks (OWP) stellt sich uns die derzeitige Situation wie folgt dar:

> Die Realisierung der Ausbaupläne der Bundesregierung für Offshore-Windenergie ist eine Herausforderung, die nur im Rahmen einer gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten gemeistert werden kann. Ein sehr bedeutendes Element ist hierbei das regulatorische Umfeld, das langfristig Sicherheit, Verlässlichkeit, Prognostizierbarkeit und Attraktivität für ein mögliches Investment bieten sollte. In Deutschland wurde nicht zuletzt mit dem Instrument der Einspeisevergütung ein wesentlicher finanzieller Eckpfeiler gesetzt, der Investitionen und die Einwerbung von Fremdkapital ermöglicht hat. So haben wir im Jahr 2011 gesehen – anders noch als 2009 –, dass gleich mehrere maßgebliche Investitionsentscheidungen für die Errichtung von OWP in Deutschland getroffen, bzw. mit dem Bau von weiteren OWP begonnen wurde. In den Jahren 2012 und 2013 wird der Ausbau weiter erheblich voranschreiten.

Die deutliche Zunahme der Ausbaugeschwindigkeit in Deutschland hat, so erforderlich sie auch für die Erreichung der Ausbauziele der Bundesregierung ist, auch zu neuen, bisher unterschätzten Herausforderungen im Netzausbau geführt. Dies hat sich nicht zuletzt darin geäußert, dass sich die bereits vergebenen Netzanschlüsse erheblich verspäten werden. Konkret bedeutet dies, dass sich die vorgegebene Errichtungsdauer von 30 Monaten auf bis zu 50 Monate verlängert. Weitere, bereits seit Monaten zur Vergabe anstehende Netzanschlüsse wurden durch TenneT sogar erst gar nicht beauftragt. TenneT hat auf seine Schwierigkeiten zuletzt mit einem in den Medien veröffentlichten Schreiben an die Bundesregierung vom 19. November 2011 hingewiesen.

Insgesamt deutet die Situation auf einen Paradigmenwechsel hin. Nicht mehr die tatsächliche Realisierung der Investitionen in die OWP stellt das den Offshore-Ausbau behindernde Element dar, sondern die rechtzeitige Errichtung des erforderlichen Netzanschlusses.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den vorliegenden Eckpunkten wie folgt Stellung:

Eine rechtzeitige, plankongruente Fertigstellung der Netzanbindung sowie der stabile Betrieb der Netzanbindung der OWP ist eine der zentralen Bedingungen, welche eine Investition in einen OWP sinnvoll und möglich machen. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Bemühungen der BNetzA, durch weitere Maßnahmen zur Konkretisierung der Netzausbauverpflichtung des ÜNB zu einem verlässlichen Netzausbau beizutragen, nachdem der Gesetzgeber in § 17 Abs. 2b) EnWG die Voraussetzungen hierfür im Verhältnis zwischen Regulierer und ÜNB geschaffen hat. In diesem Zusammenhang verstehen wir das Festhalten des Gesetzgebers an dem ausdrücklichen Gebot zur „Rechtzeitigkeit" des Netzausbaus in § 17 Abs. 2 a) EnWG als die Maßgabe des Gesetzgebers, der „Rechtzeitigkeit" weiterhin oberste Priorität einzuräumen. Insofern begrüßen wir alle Kriterien ausdrücklich, welche geeignet sind, diese Verpflichtung des ÜNB zur Rechtzeitigkeit zu untermauern und weiter zu konkretisieren.

Hierbei stellt sich unter anderem die Frage, zu welchem Zeitpunkt der ÜNB mit der Planung und Umsetzung eines Netzanschlusses zu beginnen hat, um den Anschluss in der gebotenen „Rechtzeitigkeit" tatsächlich herstellen zu können. Der bisher im Positionspapier der BNetzA festgeschriebene Zeitpunkt der Genehmigung eines OWP sollte hierbei hinsichtlich seiner Rechtzeitigkeit an dieser Stelle zur Diskussion gestellt werden. Gleiches gilt für die Vergabe von Aufträgen zur Errichtung, welche bislang an die Erfüllung der Kriterien 1 – 4 des Positionspapiers geknüpft ist.

Vor dem Hintergrund der sich derzeit darstellenden Realisierungsdauer in der Herstellung der Netzanbindung, die sich gegenüber 2009 von ehemals 30 Monaten auf bis zu 50 Monate, also um ca. 1,5 Jahre verlängert hat, sollten die Kriterien geeignet sein, diese Verlängerung so weit wie möglich zu kompensieren. Wir schätzen das Marktumfeld für Komponenten im Bereich der HVDC-Verbindungen dahingehend ein, dass wir eine kurz- oder mittelfristige Entspannung vor allem vor dem Hintergrund der erwarteten Ausbauaktivitäten in anderen Ländern (v.a. Großbritannien-Round III) für überwiegend unwahrscheinlich halten. Wir regen daher an, die derzeitigen Kriterien , die den ÜNB zur Planung und Umsetzung des Netzanschlusses verpflichten, vor allem unter dieser Maßgabe einer kritischen Würdigung

zu unterziehen. Eine Anpassung sollte sich darauf richten, eine frühere Vergabe zu ermöglichen und somit verlängerte Herstellungszeiten der Netzanbindung im Gesamtprozess zu kompensieren.

Aus unserer Sicht könnten die von der BNetzA in die Diskussion eingebrachten alternativen Bürgschaften durchaus geeignet sein, dieses Ziel zu erreichen. Bei der konkreten Ausgestaltung wäre jedoch aus unserer Sicht darauf zu achten, dass sie an den Stellen eingesetzt werden, an denen sie geeignet sind, die o.g. Verspätungen tatsächlich zu kompensieren. Daneben sollten sie stets alternativ sowie der Höhe nach angemessen bleiben. Sie sollten sich an etwaigen zusätzlichen Risiken des ÜNB orientieren und ggfs. in Anlehnung an das aus Großbritannien bekannte System „atmend" ausgestaltet sein, um zusätzliche Belastungen des OWP auf ein Minimum zu reduzieren. Daneben halten wir die Einführung einer Obergrenze der jeweiligen Bürgschaft für dringend geboten.

Ausgehend von der gegenwärtigen Ausbaugeschwindigkeit kann es in Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem verstärkten Wettbewerb um Netzanschlusskapazitäten einzelner Sammelanbindungen kommen wird. Wir erachten es daher als geboten, der Frage des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Sammelanbindungen wie bisher auch mit besonderer Sorgfalt zu begegnen. Wir regen an, hierfür zusätzlich ein transparentes und auf die Erfüllung nachprüfbarer objektiver Kriterien gerichtetes Verfahren zu definieren, welches ohne Zufälligkeiten eines Losverfahrens oder subjektive Kriterien bei der Vergabe gleichrangiger OWP auskommt.

In der erwarteten Wettbewerbssituation könnten bereits erteilte Netzanbindungszusagen unter gewissen Umständen eine wettbewerbsverzerrende Hürde darstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mehrere Vorhaben um denselben Anschlusspunkt konkurrieren. In einem solchen Szenario kann es dazu kommen, dass eine einmal erteilte Netzanbindungszusage faktisch die Netzanbindung anderer Vorhaben zeitlich verzögert, obwohl das betreffende Vorhaben sich im Vergleich mit dem Zeitplan, welcher der Netzanschlusszusage zugrunde gelegen hat, nicht nur unmaßgeblich verzögert. In einem solchen Fall der erheblichen Verspätung gegenüber dem ursprünglichen Realisierungsfahrplan wäre es wünschenswert, die Anschlusssituation sämtlicher Vorhaben im betreffenden Gebiet im Rang neu zu ordnen. Dies ist auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten sachgerecht, weil sich die faktische Realisierungsgeschwindigkeit für das betreffende, verspätete Vorhaben anders darstellt, als dies der ursprünglichen Annahme des Übertragungsnetzbetreibers zugrunde gelegen hat. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf den einmal erreichten Rang kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn die vom Vorhabenträger genannten Zeitvorgaben für die Realisierung im Wesentlichen eingehalten werden. Andernfalls kommt es letztlich zu einer Vorratshaltung, welche gerade vermieden werden soll. Durch einen transparenten Prozess der Rangneuzuordnung könnte das knappe Gut Anschlusskapazität effizienter genutzt werden, was letztlich der Erreichung der Offshore-Ausbauziele der Bundesregierung im vorgesehenen Zeitrahmen dienlich erscheint.

Daher regen wir an, zusätzliche Kriterien zu entwickeln, nach denen eine Rückstufung im Rang der Priorität erfolgen könnte oder gar eine einmal erteilte Zusage wieder zurück genommen wird, so dass es vermieden werden kann, dass nicht nur unwesentlich verzögerte Vorhaben etwaige Netzzugänge belegen, welche durch andere, weiter fortgeschrittene OWPs nicht mehr belegt werden können. Auch könnte darüber nachgedacht werden, ob etwaige Verzögerungen des Beginns der Errichtung des OWP in diesem Zusammenhang nicht generell mit weiteren Sanktionen belegt werden sollten.

Insgesamt begrüßen wir den Aufruf zum Dialog mit allen Beteiligten durch Gesetzgeber und Regulierer ausdrücklich und erklären uns gern bereit, unsere Standpunkte im Detail zu erläutern und unsere Erfahrungen in diesen Prozess einzubringen. Schlussendlich bleiben wir davon überzeugt, dass es uns in einer gemeinsamen übergreifenden Anstrengung aller gelingen wird, die Ausbauziele im Bereich Offshore-Wind zu erreichen.

Hamburg / Kopenhagen, 31. Januar 2012

Gez. Michael Erler, Geschäftsführer DONG Energy Renewables Germany GmbH